

Zusammenfassung der allgemeinen Standpunkte / Positionen

Folgende Gesichtspunkte sind Grundlage des Auftrags aller Schularten:

Begabung und Intelligenz:

Sie sind bei den Menschen unterschiedlich. Begabung ist keine statische, vorgegebene Größe, sie ist aber auch nicht unbegrenztentwicklungsfähig und entfaltbar. Schule muss den unterschiedlichen Begabungen und den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler durch Differenzierung in organisatorischer und didaktischer Hinsicht gerecht werden.

Schule und Leistung:

Es gibt einen hohen Leistungsanspruch der Gesellschaft und häufig auch eine Leistungshypertrophie in der Erwartungshaltung der Eltern. Unter- und Überforderungen im Leistungsanspruch gefährden die Persönlichkeitsentwicklung. Ein angemessener Leistungsanspruch durch die Schule ist gerechtfertigt.

Soziale Erziehung:

Der sozialen Erziehung kommt eine hohe Bedeutung zu: Wegen der sich verändernden Formen menschlichen Zusammenlebens (Familie, Ehe auf Probe, Anzahl der Kinder u.a.), der zunehmenden Technisierung der Kommunikationsprozesse und der zukünftig notwendigen, sich ändernden beruflichen Kompetenzen ist die soziale und kommunikative Erziehung von großer Wichtigkeit.

Musische Erziehung:

Die musisch-ästhetische Erziehung ist auch mit ihren zweckfreien Elementen Bestandteil des gesamten schulischen Lebens und muss sich als fächerübergreifendes Prinzip realisieren lassen. Sie fördert die ganzheitliche Entwicklung und hilft den Schülerinnen und Schülern ihr Leben eigenverantwortlich zu erfahren und zu gestalten.

Stärkung der erzieherischen Komponente:

- Neben der Vermittlung von Qualifikationen als Voraussetzung für eine berufliche und private Lebensführung kommt zur umfassenden ganzheitlichen Förderung des Kindes dem Lehrer als Pädagogen eine entscheidende Rolle zu. Pädagogische Verantwortung erfordert einerseits größtmögliche pädagogische Freiheit, aber andererseits vom Lehrer auch eine sozialpädagogische Grundhaltung, sowie einen sozial-integrativen Erziehungsstil, dem eine Autorität des Lehrers zugrunde liegt, die sich selbst trägt und glaubwürdig sein muss.
- Die einzelne Schule muss ausreichend Entscheidungsfreiraum haben, um eigene Initiativen (z.B. Projekte, Förderung bestimmter Schülergruppen u.a.) durchführen zu können, wenn sie einerseits ihren zeitgemäßen schulischen Auftrag erfüllen und andererseits zum notwendigen Lebens- und Erfahrungsraum für ihre Kinder werden muss. Der Schule muss die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzlich zu einem Lehrplan (=Rahmenplan) neue und aktuelle Inhalte unterrichtlich behandeln zu können. Die Schule muss über eine aufgabengerechte personelle und sächliche Ausstattung verfügen. Die einzelne Schule ist als überschaubare Größe zu organisieren. Elternhaus und Schule tragen in erster Linie die Verantwortung für Bildung und Erziehung. Dabei darf im Sinn einer ganzheitlichen Erziehung keine gegenseitige Aufgabenteilung erfolgen. Nur in der vertrauensvollen Zusammenarbeit und in der gegenseitigen Beratung von Elternhaus und Schule reift eine sinnvolle, lebensprägende Erziehung. Deshalb müssen einerseits in der Schule die Möglichkeiten zur gezielten Elternarbeit geschaffen werden und andererseits die

legitimen Interessen der Eltern nach Mitbestimmung in Erziehungsfragen Anerkennung finden. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und Situation sowie des hohen Leistungsanspruches kommt es bei Kindern und Jugendlichen zwangsweise zu Problemen und Auffälligkeiten. Damit Schule Beratung und Hilfe anbieten kann, gehört zur Schule ein schulpsychologischer und sozialpädagogischer Dienst. Ganztagesangebots im Sinne der Reformpädagogik stärken die Erziehungskraft der Schule. Darüber hinaus erfordern auch die gesellschaftlichen Veränderungen eine Ganztagesbetreuung. Ganztagesangebots müssen, wenn auch in verschiedenen Formen, an jeder Schule möglich sein. Gleichwertigkeit der Schularten: Bei allen Organisationsformen von Schule ist an der Gleichwertigkeit der Schulen festzuhalten. In allen Altersstufen und bei allen Begabungsrichtungen ist die erzieherische und unterrichtliche Aufgabe von gleichem Rang. Die Gleichwertigkeit der Schulen hat Konsequenzen für die Ausstattung von Schulen (z.B. die Unterrichtsversorgung, die sächlichen Kosten, den Verwaltungsbereich, die Sachkostenbeiträge) und auf die Lehreraus- und -fortbildung und die Arbeitsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer.

Schule als Aufgabe des Staates: Nach Artikel 7 des Grundgesetzes gehört die Schule zu den engeren Aufgaben des Staates. Dies entspricht dem Demokratie- und Sozialstaatsgrundsatz des Grundgesetzes. Deshalb ist das Beschäftigungsverhältnis für Lehrerinnen und Lehrer der **Beamtenstatus**.

Umwelterziehung: Der Schutz und die Bewahrung der Umwelt, die für die heutigen und die zukünftigen Menschen Lebensraum bleiben muss, sind ein wichtiger Bestandteil des Erziehungsauftrags der Schule mit besonderem Augenmerk auf das persönliche Engagement und die Bedeutung des globalen Verständnisses beim Umweltschutz.

Friedenserziehung: Schülerinnen und Schüler sind zur Friedensbereitschaft und zur Fähigkeit zu friedensstiftenden Maßnahmen zu erziehen sowohl als Individuen wie als Staatsbürger.

Gesundheitserziehung: Die Pflege der Gesundheit und der Schutz der Gesundheit vor Gefährdungen (Suchtprophylaxe) sind wichtig für die Zukunft von Schülerinnen und Schülern, weshalb die Gesundheitserziehung eine wichtige Aufgabe der Schule ist.

Werteerziehung: Ohne Orientierung an Werten ist die Gestaltung des menschlichen Lebens nicht möglich, weshalb auch die Schule die Werteerziehung pflegen muss. Gerade im Zusammenhang mit einer vorhandenen Abnahme an Werteorientierung und einem Pluralismus von Wertvorstellungen muss die Schule Schülerinnen und Schülern Werte vermitteln, die sie befähigen, ihre Aufgaben zu erfüllen und ihre Rechte wahrzunehmen.